

Anhang

REGLEMENT BETREFFEND EINBURGERUNGEN

Einleitung

Gemäss der in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen kann ein Walliser Bürger/Bürgerin in derjenigen Wohnsitzgemeinde, in welcher er nicht Bürger ist, nach Ablauf einer bestimmten Wohnsitzdauer den Anspruch auf die Erteilung des Bürgerrechtes erheben.

In Anbetracht dieser Sachlage erläßt die Burgergemeinde nachfolgende Bestimmungen betr. Einbürgerungen:

A Einbürgerungsgesuche von Walliser Bürgern

1. Jedem Walliser Bürger/Bürgerin, der / die mindestens während 15 Jahren in der Gemeinde Steg Wohnsitz hat, wird auf entsprechendes Gesuch hin das Steger Bürgerrecht zuerkannt.
2. Der Gesuchsteller hat ein Gesuch an den Burgerrat zu richten, welcher dasselbe nach eingehender Prüfung der Burgerversammlung zur Entscheidung unterbreitet.
3. Wer im Rahmen der Einbürgerung das Bürgerrecht von Steg erlangen will, muss ein entsprechendes schriftliches Gesuch bei der Burgergemeinde Steg hinterlegen.
4. Die Burgerversammlung fällt ihren Entscheid in der Regel innert Jahresfrist nach Einreichung des Einbürgerungsgesuches.
5. Der Burgerrat legt fest, welche Unterlagen dem Gesuche beizulegen sind.

B Gesuche von Schweizer Bürgern

Nicht Walliser, die jedoch das Schweizer Bürgerrecht haben, können, insofern sie mindestens während 15 Jahren in der Gemeinde Steg Wohnsitz haben, das Steger Bürgerrecht erlangen.

C Gesuche von Ausländer

Ausländer, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen das Schweizerbürgerrecht erlangen, können, insofern sie in der Gemeinde Steg Wohnsitz haben, das Steger Bürgerrecht beantragen.

D Einbürgerungstaxen

Ausländer:

Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder wohnsässig	Fr. 15'000.00
Einzelpersonen	Fr. 10'000.00

Schweizer:

Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder	Fr. 14'000.00
Einzelperson	Fr. 9'000.00

Walliser :

Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder	Fr. 10'000.00
Einzelperson	Fr. 7'000.00

Ausnahmen:

- Schweizer, die über 15 Jahren in der Gemeinde Steg wohnen, bezahlen die gleiche Taxe wie die Walliser.
- Gesuchsteller, die über 40 Jahren in Steg ihren Wohnsitz haben, bezahlen die Hälfte.
- Gesuchsteller, dessen Ehepartnerin Stegerbürgerin war oder ist, bezahlen ebenfalls die Hälfte.

E Besondere Leistungen

Jede neu-eingebürgerte Einzelperson und jedes eingebürgerte Ehepaar hat ausserdem einen Betrag von Fr. 1'200.00 zu leisten. (Kosten für das Familienwappen, insofern ein solches nicht bereits vorliegt / Kosten Becher)
Überdies haben die Eingebürgerten einen Bürgertrunk zu spenden.

F Indexierung

Indexstand: November 1997 103.9 Punkte

Die hier aufgeführten Beträge werden regelmässig indexiert.

Diese Richtlinien wurden anlässlich des Verchundtages vom 07. Dezember 1997 von der Burgerversammlung genehmigt.

Der Bürgerpräsident Der Burgerverwalter Der Burgerschreiber

Ewald Forny Heinrich Zengaffinen René Zurbriggen

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 1997.